

Leitfaden für Spenden und Sponsoring

A - Definition und Abgrenzung Spenden

Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 – 54 der Abgabenordnung (u. a. religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, wirtschaftliche, politische Zwecke). Spendengeber können Privatpersonen oder Unternehmen sein, bei denen das Motiv der Förderung der Aktivitäten und Vorhaben von Stuvus dominant ist. Der Spender erwartet keine Gegenleistung. Denkbar und impliziert durch die Auswahl des Geförderten ist die Vorgabe einer Zweckbindung hinsichtlich der (gemeinnützigen) Verwendung.

Das Ziel der Spender ist es – neben der Unterstützung – i.d.R. auch, die Spende zur Verminderung der Steuerlast gegenüber den Finanzbehörden geltend zu machen. Hierzu bedarf es einer Zuwendungsbestätigung (umgangssprachlich: Spendenbescheinigung), ausgenommen Geldspenden bis 200 €, wenn sie unbar geleistet werden.

Zuwendungen, für die eine Gegenleistung durch Stuvus erbracht wird, stellen keine Spenden dar. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen gleichwertig sind. Eine Aufteilung einer Zuwendung in eine Spende und einen Leistungstausch ist nicht zulässig.

Geldspenden unterliegen steuerrechtlich dem Gebot der zeitnahen Verwendung, die aktuell mit 2 Jahren, beginnend mit dem auf die Zuwendung folgenden Kalenderjahr, vorgegeben ist.

B - Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

Eine Zuwendungsbestätigung (umgangssprachlich: Spendenbescheinigung) kann nur ausgestellt werden, wenn es sich um eine Spende zur Förderung gemeinnütziger Zwecke handelt. Forschung und Lehre sind als wissenschaftlicher Zweck gemeinnützig, soweit sie im hoheitlichen Bereich stattfinden.

Die Verwendung einer Spende im steuerpflichtigen (wirtschaftlichen) Bereich (Betrieb gewerblicher Art, z.B. Campus Beach) ist nicht zulässig. Ebenso verbietet sich die ausschließliche Verwendung von Spenden für repräsentative Ausgaben wie die Bewirtung von Gästen anlässlich eines Workshops oder eines Arbeitstreffens/-essens mit überwiegend auswärtiger Beteiligung. Der allgemein gültigen Vorgabe zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Ressourcenumgang ist gerade in diesem Bereich besonderes Gewicht beizumessen.

Ebenfalls nicht zulässig ist es, für die Unterstützung durch den Spender aktiv Werbung zu machen. Unschädlich ist die Veröffentlichung bzw. der Dank für die Zuwendung beispielsweise im Programm für eine Tagung oder auf der Homepage, letzteres allerdings nicht mit einem aktiven Link, sondern maximal mit dem Firmenlogo. Für Stuvus als Empfänger ist eine Spende steuerrechtlich irrelevant.

C - Zuwendungsbestätigung (umgangssprachlich: Spendenbescheinigung)

Für die steuerliche Geltendmachung einer Spende bedarf es bei Sachspenden und Beträgen über 200 € einer Zuwendungsbestätigung, die nach amtlichen Vorgaben zu erstellen ist.

Für eine Geldspende bis 200€ ist zur steuerlichen Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt keine Spendenbescheinigung erforderlich. Hier gilt ein vereinfachter Nachweis, der gemäß Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) mit Beleg über die Bareinzahlung (Quittung) von einem Kreditinstitut oder dessen Buchungsbestätigung erbracht wird.

Ihren wahrheitsgemäßen und durch Unterschrift zu bestätigenden Angaben kommt für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung besonderes Gewicht zu: bei missbräuchlicher Ausstellung kann Stuvus zur Haftung für die entgangene Steuer herangezogen werden, die die Finanzverwaltung mit pauschal 30% des bestätigten Werts festsetzt.

D - Besonderheiten bei Sachspenden

Die Annahme einer Sachspende ist nur zulässig, wenn entsprechender Bedarf besteht. Kriterium für eine diesbezügliche Einschätzung könnte sein, ob man – vorausgesetzt die finanziellen Ressourcen wären grundsätzlich vorhanden – diese Sache für einen Erwerb auswählen würden.

Wenn der Bedarf gegeben ist, sind vor Annahme der Spende mögliche Nebenkosten sowie personelle und/oder sächliche Folgekosten und deren Finanzierung zu klären.

Neben der genauen Bezeichnung jeder einzelnen Sache (z.B. Art, Alter, Zustand, historischer Kaufpreis) ist der Wert im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG anzugeben. Die steuerrechtliche Bedeutung der Angabe des Werts für den Spender zwingt hier zu besonders sorgfältiger Betrachtung und Beurteilung.

Steuerrechtlich ist zwischen der Sachspende aus Betriebs- oder Privatvermögen zu trennen:

aus Betriebsvermögen: Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Gebers aus dessen Betriebsvermögen, ist sie mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer; vgl. R 10b. 1 Absatz 1 Satz 4 EStR) anzusetzen. In diesen Fällen bedarf es außer der Bestätigung durch den Zuwendungsgeber (das Unternehmen) keiner zusätzlichen Unterlagen für Stuvus.

aus Privatvermögen: Maßgeblich ist hier der sog. „gemeine Wert“ des gespendeten Wirtschaftsguts. Dieser wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Der gemeine Wert ist ein Bruttowert.

Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, d.h. die um die Abschreibungen für die bisherige Nutzung verminderten Kosten des Erwerbs (soweit bekannt und nachgewiesen) als Wert anzugeben.

Da bei Spenden gebrauchter Sachen aus dem Privatvermögen häufig kein Kaufbeleg mehr vorgelegt werden kann, besteht die Möglichkeit, durch ein Gutachten den gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Übergabe zu dokumentieren. In die Wertangabe fließen alle verfügbaren Informationen (z.B. Internet-Recherche nach ähnlichen Waren o. ä.) ein.

E - Definition und Abgrenzung Sponsoring

Sponsoring beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung, bei der ein Partner Geld oder einen geldwerten Vorteil gewährt und Stuvus als Leistung eine an diesem Partner ausgerichtete Unterstützung seiner Kommunikations- und Marketingziele schuldet.

Im Gegensatz zur Spende ist hier also ein Leistungsaustausch gegeben und beide Vertragspartner sind verpflichtet.

Beim Sponsoring stehen sich die messbaren Leistungen i.d.R. nicht gleichwertig gegenüber.

Zielsetzung des Sponsorings für den Sponsor sind einerseits die Förderung eines bestimmten Zwecks und andererseits vor allem (auch) sog. „kommunikative Zwecke“, beispielsweise die Kontakt- und Imagepflege oder die Steigerung des Bekanntheitsgrads. Sponsoring ist zielgruppenorientiert und beinhaltet – neben dem wirtschaftlichen Interesse – einen gewissen, in seinem Umfang nicht erkennbaren Förderanteil.

Sponsoring-Verträge unterliegen nach geltendem Recht grundsätzlich keinen Formvorschriften. Es kommt bei einer schriftlichen Fixierung auch nicht darauf an, wie der Vertrag bezeichnet ist. Maßgeblich ist allein die inhaltliche Ausgestaltung.

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Vertragserfüllung und daraus ggf. resultierenden Streitigkeiten wird dringend empfohlen, grundsätzlich – auch bei einer mündlichen Absprache – auf eine schriftliche, ggf. im

Anschluss an eine mündliche Absprache, nachträgliche, von beiden Partnern unterzeichnete Dokumentation zu bestehen.

Steuerrechtlich gilt für Stuvus: die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können

- steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich oder aus der Vermögensverwaltung sein, dies ist z.B. gegeben, wenn Stuvus auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung hinweist und ansonsten keine Aktivitäten vereinbart sind. **Diese Art der „Zuwendung“ stellt für den Sponsor keine Betriebsausgabe dar und ist als Spende (§ 10 b EStG)** zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht wird, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers ist und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen steht (BFH vom 25. November 1987, I R 126/85, BStBl 1988 II S. 220; vom 12. September 1990, I R 65/86, BStBl 1991 II S. 258).
- steuerpflichtige Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sein, dies ist der typischere Fall, beispielsweise, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Verbreitung und Erhöhung seines Ansehens liegen können, für sein Unternehmen anstrebt und Stuvus dafür aktiv wirbt. Eine solche Aktivität ist bereits gegeben, wenn in Tagungsmappen Werbemittel (z.B. Kugelschreiber o.ä.) des Sponsors verteilt werden oder ein aktiver Link auf der Homepage für eine Veranstaltung gesetzt wird, bei der Stuvus (Mit-) Veranstalter ist.

Für diese Sponsoringmaßnahmen dürfen **keine** Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Gewerbliches Sponsoring begründet auf Seiten von Stuvus steuerrechtlich einen sog. „Betrieb gewerblicher Art“. Leistungen unterliegen in vollem Umfang der derzeit 19%-igen Umsatzsteuer und sind auch ertragssteuerlich (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) relevant.

F - Abschluss von Sponsoringverträgen

Die vertragliche Vereinbarung muss Stuvus als Vertragspartner ausweisen und vor dem Leistungsaustausch schriftlich abgeschlossen sein. Auch diese Verträge bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stabsstelle Recht, es sei denn, der als Anlage beigefügte Muster-Vertragstext wird lediglich maßnahmenbezogen ergänzt und ansonsten wird nicht von ihm abgewichen.

Folgende Angaben sind unbedingt erforderlich:

- die korrekte und vollständige Bezeichnung der Vertragspartner mit Vertretungsbefugnis
- die konkrete Beschreibung der Leistung und der Gegenleistung, zu der sich die Partner verpflichten und wie bei Leistungsstörungen oder Vertragsänderungen zu verfahren ist
- den zeitlichen Rahmen der Leistung (einmalig, dauerhaft, Zeitraum)
- die intern Verantwortlichen und Ansprechpartner beider Vertragspartner
- das deutsche als das anwendbare Recht
- die sog. salvatorische Klausel.